

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bergler GmbH & Co. KG, Bergler GmbH Metallhandel-Recycling, Bergler GmbH Humuswerk, Schmid & Zweck GmbH (nachfolgend auch „Auftragnehmer - AN“ genannt)

## 1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Folgende Bestimmungen regeln die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen, sowie deren Bezahlung zwischen dem AN und seinem Auftraggeber, nachfolgend „AG“ genannt.

1.2 Abweichende AGB des AG finden keine Anwendung, auch wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Begriffsbestimmung

2.1 Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sollte der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z. B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom AG bei Vertragsabschluss gesondert anzugeben.

2.2 AG im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.

2.3 AN im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

2.4 Die wesentlichen Vertragspflichten des AN ergeben sich aus den Punkten 3-6 und 8 dieser Bedingungen. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Mitwirkungspflichten des AG in den Punkten 5, 6 und 8 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

## 3. Vertragsgegenstand

3.1 Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers/von Containern, zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den AG für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

3.2 Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem AN die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

3.3 Erweist sich eine mit dem AG vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des AN nach § 419 HGB.

## 4. Bereitstellung und Abholung des/der Container/s

4.1 Der AG stellt den Container dem AN 14 Tage mietfrei zur Verfügung. Ab dem 15. Tag fällt je nach Art und Größe des Behälters eine Mietgebühr an.

4.2 Der AN holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Ist keine Mietzeit vereinbart, erfolgt die Abholung/Leerung des Containers erst nach erfolgter Anmeldung durch den AG. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, für den AN weitere Kosten, so sind diese vom AG zu erstatten.

4.3 Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der AN berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

4.3 Die Haftung des AN für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Pandemie, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der AN nicht zu vertreten hat.

4.4 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des AN begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 5. Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

5.1 Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der AG ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle, sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Stra-

ßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit LKWs, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVOZ einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der AN mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem AG alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrucke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrucke des Lastmoments bei vollbeladenem Container und die daraus resultierende Bodenbelastungen, sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit, mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegeplatten) zu verwenden. Die Kosten hierfür trägt der AG.

5.2 Der AG hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse der Einsatzstelle, sowie der Zufahrtswege, auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der AG alle Angaben zu machen, die für den AN erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der AN auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des AG hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung oder zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der AG zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des AG.

5.3 Der AG hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den AN von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem AN ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der AG trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

5.4 Verletzt der AG schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem AN für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

5.5 Für Schäden, die der AN aufgrund der schuldhaften Verletzung des AG der vorgenannten Verpflichtungen verursacht, haftet ausschließlich der AG, insbesondere für Flurschäden und für Schäden an gepflasterten oder asphaltierten Flächen etc., auch für diese, die im Eigentum des AG sind. Von Ansprüchen Dritter, die sich aus solcher Beschädigung ergeben können, hat der AG den AN freizustellen.

5.6 Dem AG obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## 6. Absicherung der/des Container/s im Straßenraum

6.1 Der AN ist verpflichtet, insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen zu beachten. Dem AG obliegt die Abklärung und Einhaltung der kommunalen Satzungen und sonstigen Vorgaben zur Absicherung des Containers (z. B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung), soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der AG kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem AN unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Verletzt der AN schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem AN für den daraus entstehenden Schaden. Er hat den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

## 7. Beladung der/des Container/s

Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers

hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der AG. Der AN hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der AG dieser erkennbar bedarf.

## 8. Befüllung der/des Container/s

8.1 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der AG ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

8.2 Der AG verpflichtet sich,

- die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und
- dies dem AN bei Vertragsschluss mitzuteilen, sowie
- die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z. B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbelegitschein) zur Verfügung zu stellen.

8.3 Der AG ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem AN insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

8.4 Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der AG für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der AN diese Abfälle im Einvernehmen mit dem AG zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der AN insbesondere berechtigt, entweder

- den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,
- die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder
- die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der AN kann vom AG wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeugs.

8.5 Der AG ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem AN hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des AN in Textform nicht zulässig.

8.6 Abweichend von vorstehendem Absatz (8.5) ist der AG im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den AN verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den AN bereit zu halten.

## 9. Haftung des Auftragnehmers

9.1 Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des AN bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

9.2 Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der AN für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

9.3 Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der AN oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und

in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

9.4 Schadenersatzansprüche, die allein der Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren nach 6 Monaten. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubten Handlungen, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen, sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Haftung des Auftraggebers

10.1 Die Container stehen im Verfügungsbereich des AG und daher in dessen Risikosphäre. Der AG haftet daher während der gesamten Laufzeit des Vertrags für alle Schäden am Container, insbesondere Schäden durch Feuer und Extended Coverage, sowie für das Abhandenkommen des Containers. Die Container sind seitens des AN nicht versichert.

10.2 Es steht dem AG frei, die vorgenannten Schäden durch Abschluss in die Hausratversicherung oder betriebliche Inhaltsversicherung abzusichern. Die Kosten hierfür trägt der AG.

## 11. Fälligkeit der Rechnung

11.1 Die Rechnungen des AN sind nach Erfüllung des Auftrags sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der AN ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.

11.2 Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der AN darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.

11.3 Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom AN schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 11 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängende Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach umstrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## 12. Datenschutz

12.1 Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem AN gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des AG, sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und/oder Abladestellen), erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

12.2 Unter anderem werden die dem AN mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des AG, sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern, zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem AN eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. Der AN hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem AN als auch gegenüber den Subunternehmern ausüben. Der AG ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den AG weitergegeben und durch diesen an den AN übermittelt werden. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des AG gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

12.3 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung, sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, auf-

bewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der AN die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.

12.4 Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem AN gespeicherten Daten zu ersuchen.

12.5 Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten, sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung, verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des AN an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung, sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.

12.6 Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Kontaktdaten der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Postfach 606

91511 Ansbach

Deutschland

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

12.7 Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden die jeweils Betroffenen von dem AG auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. Ist der AG selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den AN erteilt. Hat der AG den AN insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der AN für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem AG. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

12.8 Alle Informationen erhalten Sie zudem unter [www.bergler.de](http://www.bergler.de).

### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des AN.

Alle vom AN abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische AG.

### **14. Sonstige Bestimmungen**

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.